

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1819

11.11.1819 (Nr. 313)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 313. Donnerstag, den 11. Nov. 1819.

Baden. (Zensurbitt.) — Hannover. — Dänemark. — Frankreich. — Großbritannien. — Italien. — Niederlande. — Oestreich.
— Amerika.

Baden.

Karlsruhe, den 10. Nov. Das heutige großherzogliche Staats- und Regierungsblatt macht folgende höchstlandesherrliche Verordnung vom 5. d. bekannt: Ludewig 16. In Gemäßheit Unserer Verordnung vom 5. vorigen Monats, wodurch Wir die vier provisorischen Beschlüsse der Bundesversammlung vom 20. Sept. laufenden Jahrs zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, und Uns die noch zu treffenden weiteren Anordnungen vorbehalten haben, haben Wir beschlossen, die Zensurordnung vom 16. Nov. 1797, so wie alle spätere und spätere in diesem Betreff erlassene Verfügungen andurch aufzuheben, und dagegen in Kraft der Uns obliegenden Verbindlichkeit für die Sicherheit des Staates zu sorgen, und in Folge der durch erwähntes Bundesgesetz übernommenen Verantwortlichkeit, unter beinahe vollständiger Zugrundelegung des erst kürzlich erschienenen königl. preuß. Zensurbitts vom 18. Okt. 1819, folgendes zu verordnen: §. 1. Alle in Unserm Lande herauszugehende Bücher und Schriften sollen der in den nachstehenden Artikeln verordneten Zensur zur Genehmigung vorgelegt, und ohne deren schriftliche Erlaubniß weder gedruckt noch verkauft werden. §. 2. Die Zensur wird keine wissenschaftliche Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen. Ihr Zweck ist, demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion, ohne Rücksicht auf die Meinungen und Lehren der einzelnen Religionspartien und der im Staate geduldeten Sekten zuwider ist, zu unterdrücken, was Moral und gute Sitten beleidigt, dem fanatischen Herüberziehen von Religionenwahrheiten in die Politik, und der dadurch entstehenden gefährlichen Vermirrung der Begriffe kräftig entgegen zu arbeiten; nicht zu gestatten, daß die Würde, Sicherheit und Verfassung Unseres Staates, so wie die der übrigen deutschen Bundesstaaten, verletzt, und die Ruhe der Familien gesüßt werde. Hierher gehören alle auf Erschütterung der monarchischen und in

diesen Staaten bestehenden Verfassungen abzuweckende Theorien, jede Verunglimpfung dieser Regierungen, und aller deren, die mit Uns in freundschaftlicher Verbindung stehen, so wie der sie konstituierenden Personen; alles was dahin abzielt, Mißvergnügen über sie unter dem Volke zu verbreiten, und sie gegen ihre Verordnungen aufzureizen; alle Versuche, in- und außerhalb Landes Parteien oder ungesetzmäßige Verbindungen zu stiften, oder in irgend einem Lande bestehende Parteien oder Personen, die am Umsturz der Verfassung arbeiten, oder die in diesem Sinne geschriebene Bücher zu unterstützen, und in einem günstigen Lichte darzustellen. §. 3. Die Zensur aller in Unsern Landen herauskommenden Zeitungen, Tageblätter, Journale, Flugschriften, Brochüren und andern derartigen Schriften, welchen Zustalts sie seyn mögen, steht ausschließlich den Kreisdekanen, jedoch also zu, daß es ihnen freisteht, zur größtmöglichen Beschleunigung eine Anzahl gebildeter und aufklärter Zensoren zu ernennen. Sie haben sich hierbei nach der besondern Instruktion zu richten, die Wir ihnen zugehen lassen werden. Wegen Unserer Residenzstadt Karlsruhe haben Wir besondere Verfügung getroffen. §. 4. Die Zensur der in Unsern Landen herauskommenden wissenschaftlichen Bücher und Schriften ohne Unterschied, auch wenn sie die Zahl von zwanzig Bogen überschreiten, übertragen Wir dem von Uns angeordnet werdenden, im §. 6 näher bestimmten Oberzensurkollegium, welches ebenfalls von Uns eine besondere Instruktion erhalten wird. §. 5. Alle katholische Religions- und Andachtbücher müssen, ehe sie der gewöhnlichen Zensur übergeben werden, von dem Ordinarius oder dessen Stellvertreter das Imprimatur erhalten haben, wodurch bezeugt wird, daß sie nichts enthalten, was den Lehren der katholischen Kirche zuwider wäre. §. 6. Es soll in Karlsruhe ein, nach Verschiedenheit der Gegenstände Unserm Staatsministerium unmittelbar untergeordnetes Oberzensurkollegium für das ganze Großherzogthum errichtet werden, dessen Hauptbestimmung seyn soll: 1) Die Beschwerden der Verfasser und Verleger wegen gänzlicher oder partieller Ver-

weigerung der Erlaubniß zum Druck zu untersuchen, und nach dem Geist des gegenwärtigen Gesetzes in letzter Instanz darüber zu entscheiden; 2) über die Ausführung des Zensurgesetzes zu wachen, jede ihm bekannt gewordene Uebertretung desselben, so wie die Fälle, wo die verordneten Zensoren dem Geist des gegenwärtigen Gesetzes nicht Genüge geleistet haben, oder über welches sich eine fremde oder einheimische Behörde beklagt hat, mit Gutachten Unserm Staatsministerium anzuzeigen; 3) mit den Kreisdirektoren und Zensurbehörden über Zensuraufgelegenheiten zu korrespondiren, ihnen die von dem Staatsministerium ausgehenden Instruktionen zukommen zu lassen, so wie ihre allenfallsige Bedenklichkeiten nach den ihnen gegebenen Vorschriften zu haben; 4) das Verbot des Verkaufs derjenigen, innerhalb oder außerhalb Deutschland, mit oder ohne Zensur, gedruckten Bücher, deren Debit unzulässig scheint, durch Berichte an Unser Staatsministerium zu veranlassen; 5) die Zensur der in §. 4 erwähnten Schriften in der Weise, daß es zu jedem Fache besondere Zensoren, theils aus seiner Mitte, theils aus den hiesigen gelehrten erwählten, dieselben Uns zur Genehmigung anzeigen, und alsdann die Aufsicht über sie führen sollen. §. 7. Die Unsern beiden Landesuniversitäten ertheilte Zensurfreiheit wird auf fünf Jahre hiermit suspendirt. §. 8. Die inländischen Buchhändler sind gehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auch alsdann zu beobachten, wenn sie ein Buch im Auslande drucken lassen, auch sind sie dieser Verpflichtung nicht entbunden, wenn die ganze Auflage bloß fürs Ausland bestimmt ist. §. 9. Alle Druckschriften müssen mit dem Namen des Verlegers und Buchdruckers, letzterer am Ende des Werks, alle Zeitungen und Zeitschriften mit dem Namen des Redakteurs versehen seyn; die Oberzensurbehörde ist berechtigt, dem Unternehmer einer Zeitung zu erklären, daß der angegebene Redakteur nicht von der Art sey, das nöthige Vertrauen einzuflößen, in welchem Falle der Unternehmer verpflichtet ist, entweder einen andern Redakteur anzunehmen, oder, wenn er den ernannten beibehalten will, für ihn eine, von Unserm Staatsministerium auf den Vorschlag gedachter Oberzensurbehörde zu bestimmende Kaution zu leisten. §. 10. Es bleibt dem Buchdrucker oder Verleger überlassen, das von ihm zu druckende Werk entweder im Ganzen, oder in einer deutlichen Abschrift, oder Stückweise in gedruckten Probebogen zur Zensur einzureichen; in letztem Falle hat er sich jedoch selbst zu bemessen, wenn nach Vollendung eines Theils des Drucks der Zensor einen folgenden Abschnitt unzulässig findet, und durch Wegstreichen desselben das bereits Gedruckte unnütz würde. Das zur Zensur überreichte Manuscript wird von dem Zensor auf der ersten und letzten Seite mit seinem Namen und dem Datum bezeichnet. Ist das Werk Bogenweis der Zensur überreicht worden, so muß das Imprimatur auf jedem Bogen ausgedruckt seyn. Die Erlaubniß zum Druck ist nur auf ein Jahr gültig; ist der Druck nicht im Laufe desselben besorgt, so muß eine neue Erlaubniß nachge-

sucht werden. §. 11. Keine ausserhalb den Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte neue Schrift kann in Unsern Landen verkauft werden, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Zensurbehörde des Wohnorts, unter welcher sich der Verkäufer befindet. §. 12. Keine in Deutschland verlegte Schrift in irgend einer Sprache, wo auf dem Titel nicht der Name einer bekannten Verlagsbandlung steht, und welche der Buchhändler nicht durch diese, oder eine andere bekannte, welche für die Richtigkeit dieses Namens Gewähr leistet, erhalten hat, darf verkauft werden.

(Fortsetzung folgt.)

H a n n o v e r .

Hannover, den 3. Nov. Der Staats- und Kabinetminister, Graf von Münster, ist aus dem Danaburg'schen am 31. v. M. hier wieder angekommen, wird aber nur noch einige Tage hier verweilen.

D ä n e m a r k .

Kopenhagen, den 2. Nov. Heute sind die vor einigen Tagen erneuerten Verfügungen wegen der Unruhen wieder zurückgenommen worden.

F r a n k r e i c h .

Paris, den 7. Nov. Der König hat gestern Vormittags dem von einer Reise nach den Gränzen zurück gekommenen Generaldirektor der Douanen, Staatsrath Grafen de St. Ericq, eine Privataudienz gegeben.

Das Cherdepartement hat am 2. d. den Advokaten Debaur, an die Stelle des verstorbenen Gen. Augier, in die Deputirtenkammer ernannt. Die Liberalen sehen ihn, nach der Gazette de France, als einen Zuwachs für ihre Partei an.

Der Constitutionnel glaubt aus guter Quelle versichern zu können, daß Hr. von Billele von Toulouse nach Paris berufen, und daß ihm die reizendsten Vorschläge gemacht worden sind, damit er es dahin bringe, daß seine Partei zu Gunsten der Minderzahl des gegenwärtigen Ministeriums stimme. Wirklich soll er auch sich verbindlich gemacht haben, wenigstens vierzig Mitglieder der rechten Seite mit dem Theil des Zentrums zu vereinigen, der unter dem Einflusse der H. H. Ravez und Laine' steht; hingegen hat man den Männern von 1815 zwei Ministerstellen, und eine einem Mitglied der vorigen Ministerialverwaltung versprochen. Hr. Corbiere war zu gleichem Zwecke ebenfalls nach Paris berufen worden, aber nicht gekommen. Hr. von Billele ist nun nach der Bretagne abgereist, um seinen Kollegen zu besorgen.

Gen. Sebastiani, einer der Deputirten von Korsika, ist hier angekommen.

Hr. Laine' hat am 5. d. Bordeaux verlassen, um nach Paris zurückzukehren. Den 11. d. wird der Herzog von Richelieu hier zurück erwartet.

Das hiesige Assisengericht hat gestern eine Fran, wegen aufrührerischer Reden, die sie schon einmal ins Gefängniß gebracht hatten, freigesprochen.

Am 27. Okt., um 8 Uhr Morgens, waren, wegen den Missionarien, adermals nutzlose Auftritte zu Brest. Um 9 Uhr machte der Maire dem Volkshausen bekannt, daß keine Mission statt finden, und daß die Missionarien abreisen würden, worauf sogleich in der ganzen Stadt die Ruhe sich wieder herstellte. — Das Journal de Paris erklärt, daß die Regierung Befehl erteilt habe, die Urheber der zu Brest vorgefallenen Unordnungen den Gerichtshöfen zu überliefern.

Gestern fanden hier die zu 3 v. h. konsolidirten Fonds zu 70 $\frac{1}{2}$, und die Bankaktien zu 1490 Fr.

Großbritannien.

London, den 3. Nov. Die vorgestriete Volksversammlung hat sich, unter bestigen Regengüssen, mancherlei lächerlichen Szenen und Schlägereien, mit einer langen Reihe von Resolutionen und dem Entwurf einer Adresse an den Prinzen Regenten, beide von Watjon vorgeschlagen, geendigt. Auch wurde beschlossen, den 15. Nov. sich wieder zu versammeln, um über die Antwort des Prinzen Regenten zu berathschlagen, wenn anders eine solche statt hat. Die Volksstimmung scheint sich im Ganzen zu verbessern.

Die Morning Chronicle erzählt, daß Dr. Stockoe, der als Wundarzt des Gefangenen auf St. Helena, an D'Neara's Stelle, getreten war, aber lieber nach England zurückkehrte, als sich den Vorschriften des Gouverneurs, Hudson Lowe, unterwerfen wollte, vor ein Kriegsgericht in genannter Insel gestellt worden sey, wohin ihn die engl. Admiralität, die seine Reklamationen sehr wohl aufgenommen zu haben schien, unmittelbar nach seiner Rückkehr zurückgeschickt hatte. Der Anfang des kriegsgerichtlichen Verfahrens war auf den 30. Augustgesetzt. Stockoe soll die Vorladung der Grafen Verstrand u. Montholon als rechtfertigender Zeugen verlangt haben, dieses Begehren ihm aber abgeschlagen worden seyn. Mehrere Offiziere und Employe's sollen sich geweigert haben, in dieser Sache Zeugenschaft abzulegen, aus Furcht vor dem Gouverneur.

Die öffentlichen Fonds sind wieder etwas gestiegen; die zu 3 v. h. konsolidirten standen gestern zu 67 $\frac{1}{2}$.

Italien.

Der engl. Minister, Hr. Canning, langte am 25. Okt. zu Rom an. — Zu Rom und zu Neapel waren schon um die Mitte Okt. die gewöhnlichen Herbstregen eingetreten, und hatten dem Vergnügen der Willigiatoren ein Ende gemacht.

Niederlande.

Haag, den 3. Nov. Ungeachtet eine große An-

zahl Mitglieder der zweiten Kammer, vorzüglich aus den südlichen Provinzen, bis jetzt noch nicht angekommen ist, werden dennoch die Berathschlagungen über die vorgebrachten Gesetzworschläge in den Abtheilungen fortgesetzt, und man sieht in der nächsten Sitzung einem oder mehreren Berichten der Zentralabtheilung deshalb entgegen. Auch von der ersten Kammer sind viele Mitglieder noch nicht angekommen. Heute wurden in der zweiten Kammer zwei Gesetzworschläge verlesen, beide die Regulirung der Provinzialgränzscheldungen betreffend.

Oestreich.

Wien, den 4. Nov. Unsere heutige Zeitung enthält folgende Benachrichtigung: Zu der am 3. Nov. 1819, in Folge des allerhöchsten Patents vom 21. März 1818, vorgenommenen zehnten Verloosung der ältern verzinslichen Staatsschuld ist die Serie Nr. 136 gezogen worden. Diese Serie enthält Bankobligationen à 4 Prozent: Nr. 43,229, mit einem Achtel der Kapitalsumme, Nr. 49,365, mit der Hälfte der Kapitalsumme, Nr. 49,510 bis einschließlich Nr. 52,333, im Kapitalbetrage von 1,249,677 fl. 30 kr., und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 24,993 fl. 33 kr. Die zwischen den Nummern 49,510 und 52,333 enthaltenen einzelnen Obligationennummern werden in einem besondern Verzeichnisse nachträglich bekannt gemacht werden.

Gestern wurde der hiesige Kurs auf Augsburg zu 99 $\frac{1}{2}$ R. M. Ufo notirt; die Konventionsmünze stand zu 248 $\frac{1}{2}$ W. W.

Amerika.

Das engl. Blatt, the Times, vom 3. d., giebt folgenden Auszug eines Schreibens aus Buenos-Ayres vom 29. Jul.: Lord Cochrane hat sich des Konvoi von Guayaquil bemächtigt, den er auf 3 Millionen Piaster schätzt. Er hat alsdann zu Poyta gelandet, wo er 5 Tage blieb, und diese Zeit zu seiner Verproviantirung, Zerstörung der Festungswerke und Abführung der noch brauchbaren Artillerie nach Valparaiso verwendete. Artigas wird von den Portugiesen hart gedrängt. Sie haben seinen Unterbefehlshaber Dargues und die Division des berühmten Andresito gefangen gemacht. Der Befehlshaber in Oberperu, Lacerna, hatte sich gegen die Küste hin zurückgezogen, mit Zurücklassung einiger schwachen Besatzungen in verschiedenen Plätzen. Die Truppen, welche aus Chili zurückkommen, und ungefähr 1500 Mann betragen, sind bestimmt, und zur Unterstützung gegen die große Cadixer Expedition zu dienen. Die Expedition gegen Lima ist deswegen nicht aufgegeben u.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

10. Nov.	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens 7	27 Zoll 8 $\frac{1}{2}$ Linien	2 $\frac{1}{2}$ Grad über 0	76 Grad	Südwest	zieml. heiter, bald neblig
Mittags 3	27 Zoll 7 $\frac{1}{2}$ Linien	5 $\frac{1}{2}$ Grad über 0	63 Grad	Südwest	etwas heiter
Nachts 10	27 Zoll 6 $\frac{1}{2}$ Linien	3 $\frac{1}{2}$ Grad über 0	71 Grad	Südwest	wenig heiter

Todes-Anzeige.

Tief gebeugt, muß ich allen meinen Söhnen, Anverwandten und Freunden den Eintritt meiner geliebtesten und ewig unvergesslichen Gattin, Luise Amalie, gebornen v. Etzelsborn, anzeigen. Welch ein harter Schlag dieses für mich ist, den Sie mit 4 unermöglichten Kindern hinterläßt, kann nur der Beurtheiler, welcher unsere zärtliche und friedliche Ehe kannte, und nur Gott vermag diese mir geschlagene Wunde zu heilen, der mir diese liebe Gattin heute früh halb 1 Uhr, an Witzschers, entriß. Ich verbitte mir alle Beileidsbezeugungen, welche mich nur noch trostloser machen würden, und erbitte mir die Bewogenheit für mich und meine 4 unermöglichten Kinder.

Karlsruhe, den 11. Nov. 1819.

Gustav Heinrich Friedrich v. Kenz, Kapitän der Großherzogl. Leibgrenadiergarde, Ritter des Großherzogl. Böhischen Militärs und des Kaiserl. Russischen St. Babimirs-Ordens 4ter Klasse.

Karlsruhe. [Museum.] Freitag, den 12. d., wird der erste Ball für diesen Winter in dem Museum statt finden.

Karlsruhe, den 9. Nov. 1819.

Die Kommission des Museums.

Gernsbach. [Wein-Versteigerung.] Auf Montag, den 22. dieses, Vormittags um 10 Uhr, werden in der hiesigen herrschaftlichen Kellerei ungefähr 12 — 15 Fuder in dem hiesigen Bezirksamt gewachsener Wein von 1819, Parzellenweis, unter Vorbehalt höherer Ratifikation, gegen baare Bezahlung bei der Abfassung, öffentlich versteigert werden; wozu die Liebhaber unter der Bemerkung eingeladen werden, daß die Proben unmittelbar vor der Versteigerung an den Fässern genommen werden können.

Gernsbach, den 6. Nov. 1819.

Großherzogliche Domänenverwaltung.

Lump.

Mannheim. [Haus-Versteigerung.] Das dahier gelegene Haus, Lit. P 2 Nr. 1, wird der Eigenthümer bis den 22. dieses, im Gasthaus zum Hamm, bei Herrn Rath Mähl, öffentlich freiwillig versteigern lassen, und wird bei einem annehmbaren Gebote, vorbehaltlich achtzigtiger Ratifikation, zugeschlagen werden. Sollten sich etwa vor der Versteigerung Liebhaber finden, die es aus der Hand zu kaufen wünschen, so kann dieses auch geschehen.

Besagtes Haus, das mitten in der Stadt in einer der schönsten Lage an den Planken, nächst dem Paroeploge liegt, ist dormalen zu einer Spezereibehandlung eingerichtet, eignet sich aber eben so gut zu einem Wirthshaus, da es hinlänglichen Raum dazu hat, und mit einer Einfahrt versehen ist.

Dasselbe besteht zu ebener Erde aus einem großen Laden und einem daran stehenden Magazin; 4 Zimmer auf die Straße, wovon das eine einen Kofen hat; 1 große Stube nebst Kammer in den Hof; geräumige Küche, so wie auch eine große Waschküche, Holzschoppen, Magazin und 2 gewölbte Keller. In dem Hof befindet sich ein Brunnen. Im zweiten Stof 6 Zimmer auf die Straße, das eine mit einem Kofen, dann 3 Stuben in den Hof, nebst 2 Küchen, 7 verschlossene Bo-

denkammern und 2 Speicher, wovon der eine doppelt abgethet ist. Uebrigens liegt das Haus zu 9000 fl. in der Brandversicherung.

Mannheim, den 6. Nov. 1819.

Bodersweyer bei Rehl. [Wolle-Verkauf.] Ein bekunntschriebener hat die Ehre, zu benachrichtigen, daß am 15. künftigen Novembers, Morgens um 10 Uhr, bei ihm, durch freiwillige öffentliche Versteigerung,

Circa 200 Zentner ohnsortirte Landwolle aus der Neckar- u. Taubergegend,

circa 50 Zentner ohnsortirte ganz feine spanische Wolle aus dem Bückembergschen.

circa 5 Zentner Lammwolle,

Partien: ober Ballenweise, gegen baare Bezahlung oder gegen Frankfurter Briefe, mit bekannten Unterschriften versehen, verkauft werden.

Liebhaber können die Waare auf meinem Lager drei Tage vor dem Verkauf einsehen.

Es läßt sich von hier aus zu Wasser, Rhein auf- und abwärts, und zu Lande nach allen Gegenden billig verladen.

Bodersweyer, den 16. Okt. 1819.

J. Hummel, Sohn.

Pforzheim. [Mundtobts-Erklärung.] Jakob Sey von Weiler wurde wegen verdächtigem Lebenswandel im ersten Grade mundtobts erklärt, und ihm in der Person des Bürgers Friedrich Beck, Ruchbauer von da, ein Aufsichtspfleger bestellt, ohne dessen Einwilligung Niemand mit demselben einen Vertrag oder Handel, bei Strafe der Nichtigkeit, abschließen soll. Dieses wird damit öffentlich bekannt gemacht.

Pforzheim, den 3. Nov. 1819.

Großherzogliches Oberamt.

Kieffer.

Oberkirch. [Vorladung.] Nachbenannte im Jahr 1799 geborne, und durch das Loos zum aktiven Militär ienß bestimmte Militärschlichte, als:

Joseph Anton Kammerer von Oberkirch,

Andreas Härtig von Westendach,

Andreas Wilsch von Ibad und

Franz Anton Lorenz von Oppenau,

werden damit vorgetaden, innerhalb 4 Wochen, bei Vermeidung gesetzlicher Nachtheile, sich dahier ohnschickbar zu stellen.

Oberkirch, den 5. Nov. 1816.

Großherzogliches Bezirksamt.

Fauler.

Karlsruhe. [Aufforderung.] Ludwig Travies, gebürtig aus Berlin, ein aeltester Uhrenmacher, der vor ohnschickbar 14 Tagen in Schaffhausen einem Freunde erklärt habe, daß er nach Karlsruhe abreise, wird dringend gebeten, seinem in letzter Stadt gegenwärtig bei seinem Freunde, Uhrenmacher H. C. Dürr, befindlichen Vater seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort sogleich, bei Durchlesung dieses, anzuzeigen.

Karlsruhe, den 8. Nov. 1819.

Karlsruhe. [Anzeige.] Es werden mehrere Schüler zu einem architektonischen Zeichnungs-Coursus gesucht von wem, ist im Komptoir dieser Zeitung zu erfahren.